

**Resolution 1904 (2009)
vom 17. Dezember 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung der Al-Qaida, Osama bin Ladens, der Taliban und anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die vielfachen verbrecherischen Terrorakte, die von ihnen fortlaufend begangen werden, um den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführung und Geiselnahme, die von mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erreichen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von und den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und chemischen Ausgangsstoffen nach Afghanistan in den Nachbarländern, den an den Handelswegen gelegenen Ländern, den Zielländern der Drogen und den Vorläuferstoffe herstellenden Ländern,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

unterstreichend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 dieser Resolution als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise umgesetzt werden müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, aktiv an der Führung und Aktualisierung der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste („die Konsolidierte Liste“) mitzuwirken, indem sie zusätzliche Informationen zu den derzeitigen Listeneinträgen beisteuern, gegebenenfalls Anträge auf Streichung von der Liste stellen und indem sie weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen

ermitteln und zur Aufnahme in die Liste benennen, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen sollen,

davon Kenntnis nehmend, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 durchgeführt wurden, rechtlich und auf andere Weise angefochten worden sind, unter Begrüßung der Verbesserungen der Verfahren des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) und der Qualität der Konsolidierten Liste und seine Absicht bekundend, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind,

bekräftigend, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben und von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts unabhängig sind,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung am 8. September 2006 die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²⁶³ verabschiedet hat und dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

unter Begrüßung der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und allen anderen Organen der Vereinten Nationen und dazu anregend, weiter mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zusammenzuwirken, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zehn Jahre nach der Verabschiedung der Resolution 1267 (1999) nach wie vor ausgeht, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten die folgenden, mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) bereits verhängten Maßnahmen im Hinblick auf die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die mit ihnen verbundenen sonstigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen werden, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste (die „Konsolidierte Liste“) aufgeführt sind:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, sei-

²⁶³ Resolution 60/288 der Generalversammlung.

nen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999), stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *bekräftigt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbunden ist:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger,

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,

c) die Rekrutierung für diese oder

d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *bekräftigt ferner*, dass jedes Unternehmen oder jede Einrichtung, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen steht oder diese auf andere Weise unterstützt, zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen werden kann;

4. *bestätigt*, dass die Vorschriften in Ziffer 1 a) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen genutzt werden;

5. *bestätigt außerdem*, dass die Vorschriften in Ziffer 1 a) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Konsolidierten Liste Anwendung finden;

6. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 a) Gebrauch zu machen, und weist den Ausschuss an, die in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren für Ausnahmen zu überprüfen, um ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, und weiter dafür zu sorgen, dass Ausnahmen aus humanitären Gründen schnell und auf transparente Weise gewährt werden;

Aufnahme in die Liste

8. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, wie in Ziffer 2 der Resolution 1617 (2005) beschrieben und in Ziffer 2 dieser Resolution bekräftigt, beteiligt sind, und ermutigt die Mitgliedstaaten ferner, eine nationale Kontaktstelle für Einträge in der Konsolidierten Liste zu benennen;

9. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von und dem unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen vor allem aus Afghanistan und ihren Ausgangsstoffen gehört;

10. *wiederholt seine Aufforderung* zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss, der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, namentlich bei der Benennung von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der Taliban beteiligt sind, wie in Ziffer 30 der Resolution 1806 (2008) vom 20. März 2008 beschrieben;

11. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste vorschlagen, im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 1735 (2006) und Ziffer 12 der Resolution 1822 (2008) handeln und eine detaillierte Darstellung des Falls vorlegen werden, und beschließt ferner, dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 14 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die die Aufnahme eines neuen Eintrags vorschlagen, sowie die Mitgliedstaaten, die vor der Verabschiedung dieser Resolution die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste vorgeschlagen haben, anzugeben, ob der Ausschuss auf Antrag eines Mitgliedstaats ihren Status als vorschlagender Staat bekanntgeben kann;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste vorschlagen, das neue Standardformular für Listeneinträge zu benutzen, sobald es beschlossen und auf der Website des Ausschusses abrufbar ist, ersucht sie darum, dem Ausschuss möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorzulegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, und weist den Ausschuss an, das Standardformular für Listeneinträge nach Bedarf entsprechend den Bestimmungen dieser Resolution zu aktualisieren;

14. *weist* den Ausschuss *an*, mit Hilfe des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Konsolidierte Liste auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags/der Einträge zu veröffentlichen, und weist den Ausschuss ferner an, sich mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten weiter darum zu bemühen, auf der Website des Ausschusses Zusammenfassungen der Gründe für die Aufnahme derjenigen Einträge zu veröffentlichen, die vor dem Datum der Verabschiedung der Resolution 1822 (2008) in die Konsolidierte Liste aufgenommen wurden;

15. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, den Ausschuss über alle einschlägigen Gerichtsentscheidungen und -verfahren zu

unterrichten, damit er sie berücksichtigen kann, wenn er einen Eintrag überprüft oder eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste aktualisiert;

16. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste sich auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 14 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

17. *weist* den Ausschuss *an*, seine Richtlinien abzuändern, damit den Mitgliedern des Ausschusses ein längerer Zeitraum zur Verfügung steht, um zu prüfen, ob die Vorschläge für die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste begründet sind, und ausreichende Identifizierungsangaben aufzunehmen, um die vollständige Durchführung der Maßnahmen zu ermöglichen, wobei es im Ermessen des Vorsitzenden des Ausschusses liegt, im Notfall und bei Eilbedarf Ausnahmen zuzulassen, und stellt fest, dass Anträge auf Aufnahme eines Namens in die Liste auf Antrag eines Ausschussmitglieds auf die Tagesordnung des Ausschusses gesetzt werden können;

18. *beschließt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die Konsolidierte Liste die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie bei Personen das Land, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, im Einklang mit Ziffer 10 der Resolution 1735 (2006), und ersucht das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die Konsolidierte Liste auf der Website des Ausschusses alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, zu veröffentlichen;

19. *bekräftigt* Ziffer 17 der Resolution 1822 (2008), in der verlangt wird, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen, einschließlich der Möglichkeit der Einreichung eines solchen Antrags bei der Ombudsperson gemäß den Ziffern 20 und 21 und Anlage II dieser Resolution, und die Bestimmungen der Resolution 1452 (2002) betreffend zulässige Ausnahmen beizufügen;

Streichung von der Liste/Ombudsperson

20. *beschließt*, dass dem Ausschuss bei der Prüfung von Anträgen auf Streichung von der Liste ein für einen Anfangszeitraum von achtzehn Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einzurichtendes Büro der Ombudsperson zur Seite stehen wird, ersucht den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit dem Ausschuss eine namhafte Person von hohem sittlichem Ansehen, die sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnet und über hohe Qualifikationen und Erfahrung auf einschlägigen Gebieten, wie dem Recht, den Menschenrechten, der Terrorismusbekämpfung und Sanktionen, verfügt, zur Ombudsperson zu ernennen, mit dem in Anlage II umschriebenen Mandat, und beschließt ferner, dass die Ombudsperson diese Aufgaben auf unabhängige und unparteiliche Weise wahrnehmen und von keiner Regierung Weisungen einholen oder entgegennehmen wird;

21. *beschließt außerdem*, dass das Büro der Ombudsperson, nachdem diese ernannt worden ist, nach den in Anlage II festgelegten Verfahren Anträge von Personen und Einrichtungen entgegennehmen wird, die ihre Streichung von der Konsolidierten Liste anstre-

ben, und dass nach der Ernennung der Ombudsperson der in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Mechanismus der Koordinierungsstelle solche Anträge nicht mehr entgegennehmen wird, und stellt fest, dass die Koordinierungsstelle weiter Anträge von Personen und Einrichtungen entgegennehmen wird, die die Streichung von anderen Sanktionslisten anstreben;

22. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Richtlinien auch weiterhin Anträge der Mitgliedstaaten auf Streichung von Mitgliedern beziehungsweise Verbündeten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban, die die in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllen, von der Konsolidierten Liste zu prüfen und die Anträge auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen;

23. *legt* den Staaten *nahe*, für Personen, deren Tod offiziell bestätigt wurde, insbesondere wenn keine Vermögenswerte ermittelt werden, und für nicht mehr bestehende Einrichtungen Streichungsanträge zu stellen, gleichzeitig jedoch alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte, die diesen Personen oder Einrichtungen gehörten, nicht an andere auf der Konsolidierten Liste stehende Einrichtungen oder Personen übertragen oder verteilt wurden oder werden;

24. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Freigabe der eingefrorenen Vermögenswerte einer verstorbenen Person oder einer nicht mehr bestehenden Einrichtung infolge ihrer Streichung von der Liste an die in Resolution 1373 (2001) festgelegten Verpflichtungen zu denken und insbesondere zu verhindern, dass freigegebene Vermögenswerte für terroristische Zwecke verwendet werden;

25. *legt* dem Ausschuss *nahe*, die Meinungen des vorschlagenden Staates/der vorschlagenden Staaten und des Staates/der Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit oder der Gründung gebührend zu berücksichtigen, wenn er Anträge auf Streichung von der Liste prüft, und fordert die Ausschussmitglieder auf, sich nach besten Kräften zu bemühen, ihre Gründe für die Ablehnung solcher Streichungsanträge darzulegen;

26. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss nach Abschluss der Überprüfung gemäß Ziffer 25 der Resolution 1822 (2008) alle sechs Monate eine Liste der als verstorben gemeldeten Personen auf der Konsolidierten Liste zuzuleiten, zusammen mit einer Bewertung der entsprechenden Informationen, wie der Todesbescheinigung, und soweit möglich dem Status und dem Ort der eingefrorenen Vermögenswerte und den Namen von Personen oder Einrichtungen, die gegebenenfalls freigegebene Vermögenswerte erhalten könnten, weist den Ausschuss *an*, diese Listeneinträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind, und legt dem Ausschuss *nahe*, verstorbene Personen von der Liste zu streichen, wenn glaubwürdige Informationen über ihren Tod vorliegen;

27. *beschließt*, dass das Sekretariat innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Streichung eines Namens von der Konsolidierten Liste die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie, im Falle von Personen, das Land, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, und verlangt, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

Überprüfung und Führung der Konsolidierten Liste

28. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten, die die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen haben, und die Ansässigkeitsstaaten und die Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben samt dazugehörigen Unterlagen über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Anga-

ben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

29. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die der Ausschuss bei seiner Überprüfung aller Namen auf der Konsolidierten Liste gemäß Ziffer 25 der Resolution 1822 (2008) erzielt hat, weist den Ausschuss an, diese Überprüfung bis zum 30. Juni 2010 abzuschließen, und ersucht alle betroffenen Staaten, den Ersuchen des Ausschusses um für diese Überprüfung sachdienliche Informationen spätestens bis zum 1. März 2010 nachzukommen;

30. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss bis zum 30. Juli 2010 einen Bericht über das Ergebnis der in Ziffer 25 der Resolution 1822 (2008) beschriebenen Überprüfung und die von dem Ausschuss, den Mitgliedstaaten und dem Überwachungsteam unternommenen Anstrengungen zur Durchführung der Überprüfung vorzulegen;

31. *ersucht* das Überwachungsteam *außerdem*, dem Ausschuss nach Abschluss der in Ziffer 25 der Resolution 1822 (2008) beschriebenen Überprüfung jährlich eine Liste der Personen und Einrichtungen auf der Konsolidierten Liste zuzuleiten, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu ermöglichen, und weist den Ausschuss an, diese Einträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind;

32. *weist* den Ausschuss *ferner an*, nach Abschluss der in Ziffer 25 der Resolution 1822 (2008) beschriebenen Überprüfung eine jährliche Überprüfung aller auf der Konsolidierten Liste stehenden Namen durchzuführen, die seit drei oder mehr Jahren nicht überprüft wurden, bei der die betreffenden Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und den Ansässigkeitsstaaten und Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, sofern bekannt, zugeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich ist, und zu bestätigen, dass die Einträge nach wie vor angemessen sind, und stellt fest, dass eine nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gemäß den in Anlage II festgelegten Verfahren durchgeführte Prüfung eines Streichungsantrags durch den Ausschuss als einer Überprüfung des Eintrags gleichwertig anzusehen ist;

Umsetzung der Maßnahmen

33. *wiederholt*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten geeignete Verfahren zur vollständigen Umsetzung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen festlegen und erforderlichenfalls einführen;

34. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Konsolidierte Liste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen gibt, und weist den Ausschuss an, zu diesem Zweck seine Richtlinien fortlaufend aktiv zu überprüfen;

35. *weist* den Ausschuss *an*, mit Vorrang seine Richtlinien im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere die Ziffern 7, 13, 14, 17, 18, 22, 23, 34 und 41, zu überprüfen;

36. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, Vertreter zur eingehenderen Erörterung der maßgeblichen Fragen mit dem Ausschuss zu entsenden, und begrüßt die von interessierten Mitgliedstaaten abgehaltenen freiwilligen Unterrichtungen über ihre Anstrengungen zur Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maß-

nahmen, einschließlich der besonderen Herausforderungen, die der vollständigen Umsetzung der Maßnahmen entgegenstehen;

37. *ersucht* den Ausschuss, dem Rat über seine Erkenntnisse betreffend die Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und die zur Verbesserung der Umsetzung notwendigen Schritte zu ermitteln und zu empfehlen;

38. *weist* den Ausschuss *an*, mögliche Fälle der Nichtbefolgung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 46 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

39. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht rechtmäßige, gefälschte, gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente so bald wie möglich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die INTERPOL-Datenbank Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

40. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in ihren innerstaatlichen Datenbanken befindliche Informationen über nicht rechtmäßige, gefälschte, gestohlene und verlorene Identitäts- oder Reisedokumente, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, mit dem Privatsektor auszutauschen und den Ausschuss zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass eine auf der Liste stehende Partei eine falsche Identität benutzt, um sich beispielsweise Kredit oder nicht rechtmäßige Reisedokumente zu verschaffen;

41. *weist* den Ausschuss *an*, seine Richtlinien zu ändern, um sicherzustellen, dass keine Angelegenheit für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bei dem Ausschuss anhängig bleibt, sofern der Ausschuss nicht im Einzelfall festlegt, dass außerordentliche Umstände zusätzliche Zeit zur Prüfung verlangen, und weist ferner Ausschussmitglieder, die um mehr Zeit für die Prüfung eines Vorschlags ersucht haben, *an*, nach drei Monaten aktuelle Informationen über die Fortschritte bei der Erledigung aller anhängigen Angelegenheiten vorzulegen;

42. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, eine umfassende Überprüfung aller zum Datum der Verabschiedung dieser Resolution bei dem Ausschuss anhängigen Fragen vorzunehmen, und fordert ferner den Ausschuss und seine Mitglieder nachdrücklich auf, alle diese anhängigen Fragen soweit möglich bis zum 31. Dezember 2010 zum Abschluss zu bringen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

43. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999), dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch und die Koordinierung der Besuche von Ländern, die unter ihr jeweiliges Mandat fallen, der Erleichterung und Überwachung der technischen Hilfe, der Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden und ihre Zusammenarbeit erleichtert wird, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Gruppen so bald wie möglich an einem gemeinsamen Standort untergebracht werden können;

44. *ermutigt* das Überwachungsteam und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und den Sachverständigen des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) fortzusetzen und den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung regionaler und subregionaler Arbeitstagungen;

45. *ersucht* den Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005), 1735 (2006) und 1822 (2008) zu ermutigen;

46. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle einhundertachtzig Tage über den Stand der gesamten Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), einschließlich Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten;

Überwachungsteam

47. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses nach Resolution 1267 (1999) bei der Erfüllung seines Mandats sowie zur Unterstützung der Ombudsperson das Mandat des derzeitigen Überwachungsteams mit Sitz in New York, das nach Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzt wurde, unter der Leitung des Ausschusses und mit den in Anlage I beschriebenen Aufgaben um einen weiteren Zeitraum von achtzehn Monaten zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

Überprüfungen

48. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in achtzehn Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

49. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6247. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Im Einklang mit Ziffer 47 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, den ersten gemäß Ziffer 30 bis zum 30. Juli 2010 und den zweiten bis zum 22. Februar 2011, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen und für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) der Ombudsperson bei der Durchführung ihres in Anlage II festgelegten Mandats behilflich zu sein;

c) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Konsolidierten Liste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

d) die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 der Resolution 1617 (2005) vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss auf seine Anweisung von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren;

e) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationensuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

f) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, in enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

g) mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;

h) an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²⁶³ aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus insbesondere über seine entsprechenden Arbeitsgruppen zu gewährleisten;

i) dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) bei der Analyse von Fällen der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen behilflich zu sein, indem es die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt und Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit dieser sie prüft;

j) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Konsolidierte Liste heranziehen könnten;

k) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 14 genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

l) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über einen Verstorbenen;

m) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

n) in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der nationalen Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des Terrorismus oder gegebenenfalls einem ähnlichen Koordinierungsorgan in dem besuchten Land vorzugehen;

o) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

p) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;

q) den sich wandelnden Charakter der von der Al-Qaida und den Taliban ausgehenden Bedrohung und die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen, unter anderem auch durch Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen akademischen Experten und Einrichtungen im Benehmen mit dem Ausschuss, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

r) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen nach Ziffer 1 a) dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch die Al-Qaida, Osama bin Laden, die Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

s) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen zu konsultieren, namentlich im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

t) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

u) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

v) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu fördern;

w) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen im Hinblick auf die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL zu beschaffen;

x) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

y) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Aufforderung im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche von Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

z) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Anlage II

Im Einklang mit Ziffer 20 dieser Resolution ist das Büro der Ombudsperson ermächtigt, nach Erhalt eines von einer Person, einer Gruppe, einem Unternehmen oder einer Einrichtung auf der Konsolidierten Liste („Antragsteller“) oder in deren Namen vorgelegten Antrags auf Streichung von der Liste die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

Sammlung von Informationen (zwei Monate)

1. Sobald bei der Ombudsperson ein Antrag auf Streichung von der Liste eingeht,

a) bestätigt sie dem Antragsteller den Erhalt des Streichungsantrags;

b) unterrichtet sie den Antragsteller über das allgemeine Verfahren für die Bearbeitung von Streichungsanträgen;

c) beantwortet sie konkrete Fragen des Antragstellers über die Verfahren des Ausschusses;

d) unterrichtet sie den Antragsteller, falls der Antrag nicht angemessen auf die ursprünglichen, in Ziffer 2 dieser Resolution festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste eingeht, und verweist den Antrag an den Antragsteller zurück, damit ihn dieser nochmals prüft;

e) prüft sie, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt, und verweist den Antrag, wenn es sich um einen wiederholten Antrag an die Ombudsperson handelt und er keine zusätzlichen Informationen enthält, an den Antragsteller zurück, damit ihn dieser nochmals prüft.

2. Die Ombudsperson leitet Streichungsanträge, die nicht an den Antragsteller zurückverwiesen werden, umgehend an die Mitglieder des Ausschusses, den vorschlagenden Staat/die vorschlagenden Staaten, den Staat/die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit oder der Gründung, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und alle anderen Staaten weiter, bei denen es die Ombudsperson für zweckmäßig hält. Die Ombudsperson bittet diese Staaten oder zuständigen Organe der Vereinten Nationen, innerhalb von zwei Monaten alle sachdienlichen Zusatzinformationen vorzulegen, die für den Streichungsantrag von Belang sind. Die Ombudsperson kann mit diesen Staaten in Dialog treten, um Folgendes zu ermitteln:

a) die Meinungen der Staaten dazu, ob dem Streichungsantrag stattgegeben werden soll, und

b) Informationen, Fragen oder Bitten um Klarstellung, die diese Staaten dem Antragsteller in Bezug auf den Streichungsantrag zu übermitteln wünschen, einschließlich vom Antragsteller beizubringende Informationen oder gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen zur Klarstellung des Streichungsantrags.

3. Die Ombudsperson leitet den Streichungsantrag außerdem umgehend an das Überwachungsteam weiter, das der Ombudsperson innerhalb von zwei Monaten Folgendes vorlegt:

a) alle dem Überwachungsteam zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, einschließlich Gerichtsentscheidungen und -verfahren, Medienberichte und Informationen, die die Staaten oder die zuständigen internationalen Organisationen dem Ausschuss oder dem Überwachungsteam zuvor zugeleitet haben;

b) auf Tatsachen gestützte Bewertungen der vom Antragsteller vorgelegten Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, und

c) Fragen oder Bitten um Klarstellung in Bezug auf den Streichungsantrag, die dem Antragsteller auf Wunsch des Überwachungsteams übermittelt werden sollen.

4. Am Ende dieses Zweimonatszeitraums der Informationssammlung legt die Ombudsperson dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht über die bis dahin erzielten Fortschritte vor, einschließlich Einzelheiten darüber, welche Staaten Informationen geliefert haben. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für das Sammeln der Informationen benötigt wird, wobei sie Ersuchen der Mitgliedstaaten um zusätzliche Zeit zur Beschaffung von Informationen gebührend berücksichtigt.

Dialog (zwei Monate)

5. Nach Abschluss der Phase der Informationssammlung moderiert die Ombudsperson einen zweimonatigen Zeitraum des Austauschs, der auch den Dialog mit dem Antragsteller einschließen kann. Unter gebührender Berücksichtigung der Ersuchen um zusätzliche Zeit kann die Ombudsperson diesen Zeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für den Austausch und für die Ausarbeitung des in Ziffer 7 beschriebenen Umfassenden Berichts benötigt wird.

6. Während dieser Phase des Austauschs

a) kann die Ombudsperson Fragen an den Antragsteller richten oder zusätzliche Informationen oder Klarstellungen anfordern, die dem Ausschuss bei der Prüfung des Antrags helfen können, einschließlich Fragen oder Informationersuchen, die seitens der entsprechenden Staaten, des Ausschusses und des Überwachungsteams eingegangen sind;

b) leitet die Ombudsperson die Antworten des Antragstellers an die entsprechenden Staaten, den Ausschuss und das Überwachungsteam weiter und richtet bei unvollständigen Antworten Nachfragen an den Antragsteller, und

c) sorgt die Ombudsperson für die Koordinierung mit den Staaten, dem Ausschuss und dem Überwachungsteam hinsichtlich weiterer Anfragen des Antragstellers oder Antworten an diesen.

7. Nach Abschluss der beschriebenen Phase des Austauschs erarbeitet die Ombudsperson mit Hilfe des Überwachungsteams einen Umfassenden Bericht, den sie dem Ausschuss zuleitet; dieser Bericht enthält ausschließlich

a) eine Zusammenfassung aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, gegebenenfalls unter Nennung der Quellen. Die Vertraulichkeit einzelner Teile der Kommunikationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ombudsperson wird in dem Bericht geachtet;

b) eine Beschreibung der Tätigkeiten der Ombudsperson in Bezug auf den Streichungsantrag, einschließlich des Dialogs mit dem Antragsteller, und

c) auf der Grundlage einer Analyse aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen und der Beobachtungen der Ombudsperson eine Darlegung der wichtigsten Argumente in Bezug auf den Streichungsantrag.

Behandlung im Ausschuss und Entscheidung (zwei Monate)

8. Nachdem der Ausschuss dreißig Tage Zeit zur Prüfung des Umfassenden Berichts zur Verfügung gehabt hat, setzt der Vorsitzende des Ausschusses den Streichungsantrag zur Prüfung auf die Tagesordnung des Ausschusses.

9. Bei der Prüfung des Streichungsantrags durch den Ausschuss stellt die Ombudsperson, gegebenenfalls mit Hilfe des Überwachungsteams, den Umfassenden Bericht persönlich vor und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder zu dem Antrag.

10. Nach der Prüfung durch den Ausschuss beschließt dieser im Rahmen seiner normalen Beschlussfassungsverfahren, ob dem Streichungsantrag stattgegeben wird.

11. Beschließt der Ausschuss, dem Streichungsantrag stattzugeben, unterrichtet er die Ombudsperson von diesem Beschluss. Die Ombudsperson unterrichtet sodann den Antragsteller, und der Eintrag wird von der Konsolidierten Liste gestrichen.

12. Beschließt der Ausschuss, den Streichungsantrag abzulehnen, übermittelt er der Ombudsperson seinen Beschluss, gegebenenfalls einschließlich erläuternder Anmerkungen, weiterer einschlägiger Informationen über den Beschluss des Ausschusses und einer aktualisierten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste.

13. Nachdem der Ausschuss die Ombudsperson von seiner Ablehnung des Streichungsantrags unterrichtet hat, sendet die Ombudsperson dem Antragsteller, mit Vorabkopie an den Ausschuss, innerhalb von fünfzehn Tagen ein Schreiben, in dem sie

a) ihm den Beschluss des Ausschusses über die Fortführung des Eintrags auf der Liste mitteilt;

b) soweit möglich und unter Heranziehung des Umfassenden Berichts der Ombudsperson das Verfahren und die von der Ombudsperson gesammelten veröffentlichungsfähigen Sachinformationen beschreibt und

c) alle der Ombudsperson nach Ziffer 12 vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Informationen über den Beschluss weiterleitet.

14. Die Ombudsperson achtet in allen Kommunikationen mit dem Antragsteller die Vertraulichkeit der Beratungen des Ausschusses und der vertraulichen Kommunikationen zwischen der Ombudsperson und den Mitgliedstaaten.

Sonstige Aufgaben des Büros der Ombudsperson

15. Die Ombudsperson nimmt zusätzlich die folgenden Aufgaben wahr:

a) Sie übermittelt veröffentlichungsfähige Informationen über die Verfahren des Ausschusses, einschließlich seiner Richtlinien, Kurzinformationen und sonstiger vom Ausschuss erarbeiteter Unterlagen, an alle, die solche Informationen anfordern;

b) sie unterrichtet Personen oder Einrichtungen, deren Adresse bekannt ist, über den Status ihres Listeneintrags, nachdem das Sekretariat die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten gemäß Ziffer 18 dieser Resolution offiziell benachrichtigt hat, und

c) sie legt dem Sicherheitsrat halbjährliche Berichte vor, in denen die Tätigkeiten der Ombudsperson zusammenfassend dargestellt werden.

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS²⁶⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6217. Sitzung am 13. November 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Brasiliens, Indiens, Irans (Islamische Republik), Kolumbiens, Kubas, Liechtensteins, Neuseelands, der Niederlande, Schwedens, der Schweiz, Spaniens und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf seiner 6238. Sitzung am 14. Dezember 2009 behandelte der Rat den auf seiner 6217. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6310. Sitzung am 11. Mai 2010 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentinens, Indiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Kolumbiens, Kubas, Marokkos, Neuseelands, Norwegens, Tunesiens und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne

²⁶⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.